

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 14. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2019)

zum Thema:

**Was ermittelt das LKA beim Vereinsregister?**

und **Antwort** vom 29. Nov. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 622  
vom 14. November 2019  
über: Was ermittelt das LKA beim Vereinsregister?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Vereine in Berlin sind als sogenannte „Ausländervereine“ (nach §14 Vereinsgesetz) registriert?

Zu 1.:

Gegenwärtig sind bei der Polizei Berlin (LKA 552) 883 Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz (Stand vom 4. November 2019) registriert.

2. Wie viele der bei der Beauftragten des Senats für Integration und Migration registrierten Vereine sind beim Berliner Vereinsregister als sogenannte „Ausländervereine“ (nach §14 Vereinsgesetz) registriert?

Zu 2.:

Zuständige Anmeldebehörde für Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz ist die Polizei Berlin (LKA 552). Eine gesonderte Registrierung eines Vereins als Ausländerverein im Sinne des § 14 Vereinsgesetz erfolgt mithin nicht beim Berliner Vereinsregister.

Von den in der öffentlichen Liste der Beauftragten des Senats für Integration und Migration zur Wahl des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen aufgeführten wahlberechtigten Vereinen (<https://www.berlin.de/lb/intmig/integrationsbeirat/wahlen/oeffentliche-liste-532880.php>) sind 44 als Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz bei der Polizei Berlin (LKA 552) registriert.

3. Ist dem Senat bekannt, dass das Landeskriminalamt (LKA) Anfragen an das Vereinsregister stellt? Sind dem Senat die Gründe und die Zielstellung diese Anfragen bekannt?

Zu 3.:

Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz sind Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Nicht-EU-Staatsangehörige sind. Sie sind gemäß § 19 Nr. 4 Vereinsgesetz i. V. m. § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsGDV) innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Gründung durch den Vorstand oder ein zur Vertretung berechtigtes Mitglied beim LKA 552 anzumelden.

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens findet ein ständiger Austausch zwischen dem Vereinsregister und der zuständigen Anmeldebehörde statt. Das Registergericht hat beispielsweise nach § 400 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Eintragung eines Vereins oder eine Satzungsänderung dem LKA 552 mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins nach den §§ 14 bzw. 15 Vereinsgesetz handelt.

4. Auf Grundlage welcher Daten wird von Mitarbeiter\*innen des LKA die Einschätzung vorgenommen, dass es sich bei einem Verein um einen Ausländerverein handeln muss? Bitte einzeln auflisten. Ist dem Senat bekannt, dass Menschen mit „ausländisch“ klingendem Namen, z.B. Buschkowsky, durchaus den deutschen Pass haben können?

Zu 4.:

Die Überprüfung der Eigenschaft als Ausländerverein im Sinne des § 14 Vereinsgesetz hat ausschließlich auf Grundlage der Staatsangehörigkeit von Vorstands- bzw. weiteren Vereinsmitgliedern zu erfolgen. Sie kann nach Selbstauskunft eines angeschriebenen Vereins ggf. entfallen.

5. Wie erklärt sich der Senat, dass bestehende und zum Teil langjährig tätige Vereine vom LKA aufgefordert werden, sich als Ausländervereine (nach §14 Vereinsgesetz) registrieren zu lassen? Müssen diese in irgendeiner Weise „auffällig“ geworden sein? Wenn ja: in welcher Weise?

Zu 5.:

Bei Änderung der Vorstands- oder Mitgliederzusammensetzung kann es vorkommen, dass Vereine zu Ausländervereinen im Sinne des § 14 Vereinsgesetz werden, die dieses vorher nicht waren. Umgekehrt ist dies ebenfalls möglich.

6. Welche Vereine sind in 2019 vom LKA kontaktiert worden zur Klärung der Frage, ob es sich um einen sogenannten „Ausländerverein“ handeln könnte und/oder mit der Aufforderung, sich als solcher registrieren zu lassen. Bitte einzeln auflisten.

Zu 6.:

Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz werden bei der Anmeldebehörde mit Anlage einer entsprechenden Akte registriert, wenn feststeht, dass es sich tatsächlich um solche handelt.

In anderen Fällen werden die vorliegenden Unterlagen mangels Rechtsgrundlage zur Datenspeicherung umgehend vernichtet. Insofern ist nicht valide belegbar, wie viele Vereine im Jahr 2019 von der Anmeldebehörde kontaktiert worden sind.

7. Welchen konkreten ermittlungstechnischen Erkenntnisgewinn verspricht sich das LKA aus der Information, ob ein Verein als „Ausländerverein“ registriert ist? Welche ermittlungstechnischen Vorteile kann die vom LKA nachträglich verlangte Eintragung als „Ausländerverein“ haben (es handelt sich um Vereine, die seit Jahren bestehen und in der Stadt aktiv sind)?

Zu 7.:

Bei den Aufgaben der Anmeldebehörde für Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz handelt es sich um eine Ordnungsaufgabe zur Durchführung des Vereinsgesetzes. Die Anmeldepflicht entsprechender Vereine ist bundesrechtlich vorgegeben. Gleiches gilt für die Auskunftspflicht gegenüber der Anmeldebehörde nach § 20 VereinsGDV. Ermittlungstechnische Erkenntnisse oder Vorteile für das LKA spielen dabei keine Rolle.

8. Wie viele Personen sind beim LKA mit welchem Stellenumfang mit der Nachforschung zu Vereinen in Berlin beschäftigt?

Zu 8.:

Die Zuständigkeitsregelungen der Polizei Berlin sehen vor, dass die Aufgaben der Anmeldebehörde für Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz in der Versammlungsbehörde (LKA 552) als eine Teilaufgabe bearbeitet werden. Eine getrennte Aufgabenerledigung erfolgt nicht. Daher sind keine Angaben zu Stellen- oder Personalanteilen möglich.

8. Wie vielen Vereinen, die in Berlin als „Ausländervereine“ (nach §14 Vereinsgesetz) registriert sind, konnten seit 2010 kriminelle Taten nachgewiesen werden (ausgenommen: Moscheevereine)?<sup>1</sup>

Zu 8.:

Eine Verknüpfung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Es wird auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

9. Wie vielen Vereinen, die in Berlin nicht als „Ausländervereine“ (nach §14 Vereinsgesetz) registriert sind, konnten seit 2010 kriminelle Taten nachgewiesen werden?

Zu 9.:

Bei der Polizei Berlin gibt es keine Anmeldepflicht und damit auch keine Registrierung von Vereinen, die nicht die Eigenschaft als Ausländerverein im Sinne des § 14 Vereinsgesetz besitzen (siehe auch Antwort zu Frage 3). Eine Aussage im Sinne der Fragestellung kann insoweit schon deshalb nicht erfolgen.

10. Wie bewertet der Senat das Vorgehen des LKA, anhand von Namen eine Kategorisierung von Menschen in „Deutsche“ und „Ausländer“ vorzunehmen?

Zu 10.:

Der Klang des Namens von Vereinsmitgliedern oder eines Vereins selbst ist kein sachgerechter Anknüpfungspunkt im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens der Ausländervereinseigenschaft. Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

11. Gibt es eine Kommunikation der zuständigen Senatsstellen mit den Engagementbüros und Freiwilligenagenturen, die Menschen bei der Vereinsgründung beraten, über die Folgen einer Eintragung als „Ausländerverein“?

---

<sup>1</sup> Bei der Fragestellung wurde zweimal die Ziffer 8 vergeben. Die Beantwortung erfolgt ohne eine Änderung der Nummerierung.

Zu 11.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Polizei Berlin (LKA 552) stehen mit den Engagementbüros und Freiwilligenagenturen zur Gründung von Vereinen nicht im Austausch. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport geht davon aus, dass die speziellen rechtlichen Regelungen für Ausländervereine im Sinne des § 14 Vereinsgesetz bei Beratungsstellen bekannt sind. Entsprechende Informationen sind frei im Internet verfügbar.

Berlin, den 29. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport